
**Richtlinien des Landratsamtes Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie -
über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege**

**§ 1
Förderungsgrundsätze**

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse gewährt werden für
 1. Ferienfreizeiten (§ 2),
 2. Gruppenfahrten und Zeltlager von kurzer Dauer (§ 3),
 3. staatsbürgerliche Bildungsfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie zum Europaparlament (§ 4),sofern die Voraussetzungen der §§ 2 - 4 vorliegen und die Maßnahmen während des Haushaltsjahres durchgeführt werden.
- (2) Der Zuschuss wird für alle berechtigten Teilnehmer bezahlt. Die Verbände tragen dafür Sorge, dass die Zuschüsse vorrangig für bedürftige Teilnehmer verwendet werden, die sonst an der Maßnahme nicht teilnehmen können.

**§ 2
Ferienfreizeiten**

- (1) Ferienfreizeiten der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Jugendverbände für im Landkreis wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden auf Antrag pro Tag und Person mit 0,80 EURO bezuschusst, sofern nicht mehr als ein Viertel der Teilnehmer über 21 Jahre alt ist.
- (2) Die Freizeit muss sich mindestens über 5 Tage erstrecken und darf höchstens 14 Tage bezuschusst werden. An- und Abreisezeiten zählen, unabhängig von ihrer Dauer, insgesamt nur als 1 zuschussfähiger Tag.
- (3) Der verantwortliche Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er darf die Höchstaltersgrenze übersteigen. In der Regel wird bis zu jeweils 10 Teilnehmern für einen Gruppenleiter Zuschuss gewährt. Erfordert die Teilnahme von behinderten jungen Menschen eine intensivere Aufsicht bzw. Betreuung, so kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden. Grundsätzlich sind pro Maßnahme höchstens die Kosten von drei Gruppenleitern zuschussfähig.

**§ 3
Gruppenfahrten und Zeltlager von kurzer Dauer**

- (1) Gruppenfahrten und Zeltlager einer anerkannten Jugendorganisation werden auf Antrag wie Ferienfreizeiten nach § 2 Abs. 1 bezuschusst.
- (2) Die Maßnahme muss mindestens 3 und darf höchstens 7 Tage dauern. Je Organisation können nur bis zu 2 im Haushaltsjahr durchgeführte Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter muss mindestens 18 Jahre alt und befähigt sein, diese zu leiten. Die Zuschussgewährung für Gruppenleiter erfolgt gem. § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5.

§ 4 Staatsbürgerliche Bildungsfahrten

- (1) Anerkannte Jugendorganisationen, die der staatsbürgerlichen Bildung dienende Fahrten durchführen, erhalten auf Antrag Zuschüsse pro Tag und Teilnehmer in Höhe von 0,80 EURO, sofern die Teilnehmer nicht älter als 21 Jahre sind und im Kreisgebiet wohnen.
- (2) Die staatsbürgerlichen Bildungsfahrten müssen mindestens 2 und dürfen höchstens 7 Tage dauern. An- und Abreisezeiten werden entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.
- (3) Kosten für Betreuungskräfte sind zuschussfähig, sofern von dritter Seite kein Ersatz geleistet wird. Die Zuschussgewährung erfolgt gern. § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5.
- (4) Staatsbürgerliche Bildungsfahrten im Sinne dieser Richtlinien sind (sofern sie nicht im Rahmen von Schullandheimaufenthalten stattfinden):
 - a) Besuche folgender Parlamente:
 - Landtag Baden-Württemberg
 - Deutscher Bundestag
 - Europaparlament
 - b) Besuche anerkannter Stätten nationalsozialistischen Unrechts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in Struthof (Frankreich/Elsaß).

§ 5 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind die in den §§ 2 bis 4 genannten Organisationen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landratsamt Konstanz eingegangen sein. Es gilt der Eingangsstempel des Amtes. Anträge, die erst nach dieser Frist beim Amt eingehen, werden abgelehnt.
- (3) Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und möglichst mit Stempel des Jugendverbandes versehen sein. Geeignete Nachweise, z.B. Teilnehmerverzeichnisse, Kurzberichte, Programmabläufe und dergleichen, sind beizufügen.
- (4) Dem Antrag ist eine aktuell geltende Vereinbarung mit dem für die Organisationen örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 72a SGB VIII beizufügen.

§ 6 Entscheidung

Über die Anträge nach §§ 2 bis 4 entscheidet im Regelfall die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, in Zweifelsfällen der Kreisjugendhilfeausschuss.

§ 7 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse gem. §§ 2 bis 4 erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplans.
- (2) Maßnahmen, für welche der Antrag erst nach Abschluss des Haushaltsjahres beim Landratsamt Konstanz eingeht, werden im darauffolgenden Haushaltsjahr finanziell abgewickelt.
- (3) Für Maßnahmen, die im Dezember des laufenden Jahres beginnen, kann eine Abschlagszahlung gewährt werden, sofern der Antrag bis spätestens 15. November beim Landratsamt Konstanz eingegangen ist. Es gilt der Eingangsstempel des Amtes. Die Abschlagszahlung darf höchstens mit dem Betrag festgesetzt werden, der als Zuschuss für die berücksichtigungsfähigen Tage im Dezember zu gewähren ist.

§8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2020.
Die bisherigen Richtlinien werden zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Konstanz, *01.01.2020*

Fred Sammel